ten. Die im Juli 1982 unter der Regierung Ríos Montt eingerichteten Sondergerichte wurden am 1. September 1983 aufgelöst, schwebende Verfahren an die normalen Gerichte übergeben. An den Sondergerichten wurde ausgesetzt, daß ihre Urteile unter Verstoß gegen elementare Justizgrundrechte zustandekamen und Häftlinge oft spurlos verschwanden. Aber auch nach dem September 1983 hat sich im Hinblick auf das spurlose Verschwinden von Personen nicht viel gebessert. Für unglaubwürdig hält der Sonderberichterstatter die Behauptung der Regierung, es gebe keine geheimen Inhaftierungslager, da Angehörige oft genaue Angaben über Art und Zeit der Verhaftungen machen können.

In ihrer Resolution 38/100 appelliert die Generalversammlung an die guatemaltekische Regierung, das Schicksal der Verschwundenen aufzuklären und alle staatlichen Organe zur Respektierung der Menschenrechte aufzurufen. Die Resolution wurde mit 85 (darunter die Bundesrepublik Deutschland) gegen 15 Stimmen bei 44 Enthaltungen angenommen.

Die Menschenrechtskommission hat das Mandat des Sonderberichterstatters um ein Jahr verlängert.

Martina Palm □

El Salvador: Noch keine nachhaltige Verbesserung der Situation absehbar (30)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1983 S.63f. fort.)

Fortdauernde Kooperationsbereitschaft der salvadorianischen Regierung, so stellte der Sonderbeauftragte der Menschenrechtskommission, Professor José Antonio Pastor Ridruejo, fest, habe ihm auch dieses Mal entscheidend bei der Abfassung seines Zwischenberichts (A/38/503 v.22.11.1983) an die 38. Generalversammlung geholfen. Den abschließenden Report für den Berichtszeitraum legte er der Menschenrechtskommission vor (E/CN.4/1984/25 v.19.1.1984), die auch sein Mandat verlängerte.

Persönlich, nicht jedoch als Repräsentant der Kommission, wurde ihm der Aufenthalt im Land (11.9.–17.9.1983) gestattet, da El Salvador immer noch rechtliche Vorbehalte gegenüber seinem Mandat hat. Der Sonderbeauftragte konnte den Beginn eines Dialogs der salvadorianischen Regierung mit Vertretern der linksgerichteten Opposition feststellen; die gegensätzlichen Positionen bezüglich der Präsidentschaftswahlen im März 1984 konnten jedoch nicht überbrückt werden. Die wirtschaftliche Situation El Salvadors hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verbessert. Schwere Rückschläge verursachten insbesondere die systematischen Guerilla-Angriffe auf die wirtschaftliche Infrastruktur des Landes. 1 500 Menschen, hauptsächlich Bauern, fanden sich am 27. September 1983 in San Salvador zu einem Aufruf an die Verfassunggebende Versammlung, die Agrarreform voranzutreiben und für ein Ende der Gewalttätigkeiten zu sorgen, zusammen.

Auch 1983 hielten die massiven Menschenrechtsverletzungen weiter an. So wurden allein im ersten Halbjahr nach vorsichtigen Schätzungen weit über tausend Personen Opfer politischer Morde, darunter die Präsidentin der nichtstaatlichen salvadorianischen Menschenrechtskommission. Diese Verbrechen sind hauptsächlich dem Staatsapparat und extrem rechtsorientierten Gruppen zuzuschreiben. Doch auch die Guerilla-Anschläge gegen Busse oder ihre Strafaktionen gegen vermeintliche Kollaborateure forderten erhebliche Opfer. Der Armee und den Sicherheitsorganen ist nach Ansicht des Sonderbeauftragten vorzuwerfen, daß sie die von ihnen festgehaltenen Personen teilweise der Folter oder ähnlich unmenschlichen Behandlungen unterziehen; ›Christian Legal Aid‹ spricht von 75 Fällen im ersten Quartal 1983. Auch das Problem der Verschollenen bleibt nach Meinung des Sonderberichterstatters unverändert akut. Die Anzahl politischer Gefangener, vornehmlich inhaftiert im Mariona-(Männer-) und Ylopango-(Frauen-) Gefängnis, ist zurückgegangen, was hauptsächlich auf eine Amnestie im März 1983 zurückzuführen ist. Von beiden Gefängnissen hatte der Sonderbeauftragte einen positiven Eindruck, der sich auch in Gesprächen mit Inhaftierten bestätigte. Ehemalige Gefangene informierten ihn aber, daß in geheimgehaltenen Lagern Folterungen durchgeführt würden. Die Aufklärung und Ahndung von Menschenrechtsverletzungen durch die Justizbehörden muß immer noch als unzulänglich bezeichnet werden; darüber hinaus dauern einmal eingeleitete Prozesse unangemessen lang.

Wie schon im Vorjahr stellte der Sonderberichterstatter ein ernsthaftes, teilweise schon in die Praxis umgesetztes Bemühen der salvadorianischen Regierung fest, die Menschenrechtssituation in ihrem Land zu verbessern. Eine nachhaltige Änderung, so betonte Ridruejo, könne jedoch nur durch ein Klima politischen und sozialen Friedens bewirkt werden.

Mit 84 gegen 14 Stimmen bei 45 Enthaltungen (darunter die Bundesrepublik Deutschland) nahm die UN-Generalversammlung Resolution 38/101 an, in der sie ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltenden, schweren Menschenrechtsverletzungen in El Salvador Ausdruck verleiht und die Regierung dringend um Intensivierung ihres Dialogs mit der Opposition ersucht, um den Bürgerkriegszustand zu beenden und eine friedliche politische Lösung zu finden. Noch einmal wird an alle Staaten appelliert, nicht in den internen Konflikt einzugreifen und sich Militärhilfe jedweder Art zu enthalten.

Martina Palm □

Chile: Institutionalisierung des Ausnahmezustandes — Geheime Internierungslager — Klagen über Folterungen nehmen zu (31)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1983 S.25f. fort.)

Chile empfand die neuerliche Bestimmung eines Sonderberichterstatters — Rajsoomer Lallah, Richter aus Mauritius, folgte im Juni 1983 dem im März 1983 verstorbenen Abdoulaye Dieye, Richter aus Senegal — als diskriminierende Behandlung und verweigerte infolgedessen jegliche Zusammenarbeit, so daß der Bericht über die Menschenrechtssituation in Chile (A/38/385 v.17.10.1983) auf offizielle chilenische Pressemeldungen, Gerichtsurteile sowie Informationen nichtstaatlicher Organisationen angewiesen war.

Die Übersendung zweier Memoranden des Außenministeriums über die innenpolitische Lage in Chile an den UN-Generalsekretär, die der Sonderberichterstatter in seinem Zusatzbericht (A/38/385/Add.1 v.22.11.1983; eine weitere Ergänzung folgte später in Dokument E/CN.4/1984/7 v.9.2.1984) verwertete, deutete eine positive Änderung der Haltung der chilenischen Regierung an. Nachdem am 28. August 1983 der Ausnahmezustand wegen einer ›Gefahr für die nationale Sicherheit aus dem In- oder Ausland‹ aufgehoben worden war, der zusätzlich verhängte Ausnahmezustand aus ›Gründen der Bedrohung des inneren Friedens‹ aber weiterhin bestehen blieb, mußte der Sonderberichterstatter den Vorwurf der »Institutionalisierung des Ausnahmezustandes« aufrechterhalten.

Die im August 1983 angekündigte ›politische Öffnung‹ brachte zwar Ansätze eines Dialogs mit oppositionellen politischen Gruppierungen, jedoch nicht die erhoffte Verbesserung bezüglich der Gewährleistung der Grundfreiheiten. Die Meinungsfreiheit bleibt weiter eingeschränkt — im Berichtszeitraum wurden 150 Personen allein wegen der Manifestierung ihrer abweichenden politischen Meinung inhaftiert —, Zensur der Korrespondenz ist allerdings nicht mehr zulässig. Auch kann der Staatsapparat Ausreisewillige nicht mehr am Verlassen des Landes hindern, wohl aber an der Einreise. Sind Bürger von staatlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder des internen Friedens betroffen, steht ihnen noch immer kein adäquat ausgestalteter Rechtsweg offen. Gerichtsentscheidungen, die solche Maßnahmen für rechtswidrig erklären, bleiben die Ausnahme. Die Ankündigungen der Regierung, Parteien sowie einen Nationalkongreß einzurichten, ein Wahlsystem zu erarbeiten und die politischen Rechte der Bürger gesetzlich zu regeln, wurden bisher nicht in die Tat umgesetzt. Da die Bürger somit keine legale Möglichkeit zur aktiven Teilnahme am öffentlichen Leben haben, sind sie zur Vertretung ihrer Interessen auf Demonstrationen und die ›Tage des nationalen Protests‹ angewiesen — allerdings mit dem Risiko, anschließend inhaftiert zu werden.

Seit 1981 ist die Zahl der willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen an geheimgehaltenen Plätzen kontinuierlich gestiegen, bis sie im Berichtszeitraum den Höhepunkt von — nach vorsichtigen Schätzungen — 4 306 solcher Fälle erreichte. Betroffen sind vor allem politische Gegner der Militärregierung, Gewerkschaftsführer und Personen, die sich für die Verwirklichung der Menschenrechte einsetzen. Nur 403 dieser Fälle wurden gerichtlich untersucht, lediglich vier Angeklagten konnte das ihnen zur Last gelegte Delikt nachgewiesen werden. Der oben genannte Personenkreis ist auch die Zielgruppe organisierter Einschüchterungs- und Schikanemaßnahmen; allein in Santiago wurden 1983 195 solcher Fälle bekannt. Von Januar bis Oktober 1983 wurden 622 Klagen von 1 361 Personen eingereicht wegen willkürlicher Verhaftung und Verfolgung, von denen nur sieben für die Betroffenen positiv entschieden wurden. Besorgniserregend ist auch die Erweiterung der Kompetenzen der Militärgerichte, die seit 1981 in Schnellgerichtsverfahren Verbrechen aburteilen, die sich gegen Angehörige des Militärs richteten.

79 Menschen wurden im Berichtszeitraum Opfer terroristischer Angriffe oder kamen bei

Zusammenstößen mit dem Sicherheitsdienst ums Leben, insbesondere an den ›Tagen des nationalen Protests‹ (12.7., 11.8., 8.–11.9. und 11.–13.10.1983). Bislang gibt es keine Anzeichen dafür, daß die chilenischen Behörden Umstände und Ursachen dieser Todesfälle untersuchen wollen. Ebenfalls einer bewußt nachlässigen Ermittlungspraxis ist es nach Ansicht des Sonderberichterstatters zuzuschreiben, daß das Schicksal der 635 zwischen 1973 und 1977 spurlos verschwundenen Personen noch immer nicht aufgeklärt ist.

Klagen über Folterungen und ähnliche Mißhandlungen liegen den Gerichten in steigender Zahl vor, der von ihnen gewährte Schutz bleibt jedoch auch in diesem Bereich unzulänglich. Als einen ersten Schritt in die richtige Richtung wertete es Lallah, daß der oberste chilenische Gerichtshof am 21.Oktober 1983 einen Militärstaatsanwalt mit der Untersuchung einiger Mißhandlungsfälle beauftragte. Auch gelang es zum ersten Mal einem zivilen Richter, eines der geheimen Internierungslager aufzusuchen, um den Behauptungen von 11 Studenten, sie seien gefoltert worden, nachzugehen. Insgesamt wurde der Sonderberichterstatter über 147 Fälle informiert, in denen Personen der Folter oder ähnlich unmenschlicher Behandlung unterzogen wurden. Folterungen sind zur gängigen Praxis der Sicherheitsorgane geworden, die an geheimen Plätzen medizinisches Personal in den einschlägigen Methoden unterweisen.

Am 16.Dezember 1983 nahm die Generalversammlung Resolution 38/102 mit 89 gegen 17 Stimmen bei 38 Enthaltungen (darunter die Bundesrepublik Deutschland) an, in der sie ihre Betroffenheit über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in Chile ausdrückt und die Regierung dringend auffordert, für die Einhaltung der Menschenrechte Sorge zu tragen. Die Menschenrechtskommission wurde gebeten, das Mandat des Sonderberichterstatters um ein weiteres Jahr zu verlängern; dies ist inzwischen geschehen.

Martina Palm □

Rechtsfragen

IGH: Einstweilige Anordnung im Konflikt zwischen Nicaragua und den USA — Zuständigkeitsfragen — Gewaltverbot und Intervention (32)

I. In dem wenige Tage nach einem Veto Washingtons im Sicherheitsrat gegen einen nicaraguanischen Resolutionsentwurf (siehe S.97f. dieser Ausgabe) von Managua beim Internationalen Gerichtshof (IGH) im Haag anhängig gemachten *Fall betreffend militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua (Nicaragua gegen die Vereinigten Staaten von Amerika)* hat der Gerichtshof (Zusammensetzung: VN 2/1984 S.76), am 10.Mai 1984 eine vorläufige Entscheidung getroffen. Er hat damit dem Antrag der USA nicht entsprochen, den Fall aus der Liste der anhängigen Verfahren zu streichen. Nach der einstweiligen Anordnung (›vorsorgliche Maßnahmen‹; voller Wortlaut: S/16564 v.16.5.1984) sind die USA verpflichtet, alle Aktionen einzustellen, durch die der Zugang zu den Häfen Nicaraguas behindert wird; ebensowenig dürfen die USA derartige Aktionen in Zukunft beginnen. Untersagt wird insbesondere das Verlegen von Seeminen. Allgemein forderte das Gericht, daß die Souveränität und das Recht auf politische Unabhängigkeit, die Nicaragua wie jeder andere Staat besitze, in vollem Umfang gewährleistet werde. Die Souveränität Nicaraguas und seine politische Unabhängigkeit dürfe nicht durch militärische oder paramilitärische Aktionen, die durch die Prinzipien des Völkerrechts verboten seien, beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang verwies das Gericht auf das Gewaltverbot des Art. 2 Abs. 4 der Charta der Vereinten Nationen sowie auf ein generelles Interventionsverbot. Angesprochen wurde auch die Charta der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS). Zu dieser Passage werden die USA nicht ausdrücklich als Verpflichtete erwähnt, angesprochen wird nur Nicaragua als Berechtigter. Wie das Abstimmungsergebnis belegt, ist dieser Teil der Anordnung offenbar außerordentlich umstritten gewesen. Mit dem Verzicht darauf, die USA ausdrücklich als Verpflichteten zu benennen, wurde möglicherweise eine breitere Zustimmung erzielt.

Außerdem werden die USA und Nicaragua dazu aufgerufen, alles zu unterlassen, was den Konflikt zwischen ihnen verschärfen und die Befolgung der noch zu treffenden endgültigen gerichtlichen Entscheidung behindern könnte.

Das Verbot, den Zugang zu den Häfen Nicaraguas durch ein Verlegen von Seeminen zu behindern, erging einstimmig. Die Ausführungen zum Gewaltverbot wurden bei Gegenstimme des aus den Vereinigten Staaten stammenden Richters Stephen Schwebel, der eine abweichende Meinung formulierte, beschlossen. Die Richter Hermann Mosler und Sir Robert Jennings gaben allerdings zu diesem Komplex ein gemeinsames Sondervotum ab.

II. Der Fall war am 9.April 1984 durch Nicaragua vor den Internationalen Gerichtshof gebracht worden, mit dem Ziel, die USA wegen einer Verletzung des Gewaltverbotes, begangen durch die Unterstützung der gegen die Regierung kämpfenden Kräfte, zu verurteilen. Im einzelnen hat Nicaragua vorgetragen, die USA rekrutierten, bewaffneten und bildeten diese Kräfte aus. Gerügt wurde eine Verletzung von Art. 2 Abs. 4 der Charta der Vereinten Nationen, Art. 18 und 20 der Charta der OAS, Art. 8 der (im Rahmen der OAS verabschiedeten) Konvention von 1928 über Rechte und Pflichten der Staaten und Art. I des zugehörigen Protokolls von 1957 über die Rechte und Pflichten der Staaten im Falle des Bürgerkrieges. Insbesondere war von Nicaragua eine vorläufige Entscheidung gegen die Verminung nicaraguanischer Häfen beantragt worden.

Zur Begründung der Zuständigkeit des IGH berief sich Nicaragua auf Art. 36 Abs. 2 seines Statuts, wonach die Vertragsstaaten dieses Statuts »jederzeit erklären (können), daß sie die Zuständigkeit des Gerichtshofs von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft gegenüber jedem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung übernimmt, für alle Rechtsstreitigkeiten« über eine Reihe von Gegenständen »als obligatorisch anerkennen«. Entsprechende Erklärungen sah Nicaragua als gegeben an. Für die USA bezog sich Nicaragua auf deren Erklärung vom 26.August 1946, für sich selbst verwies es auf seine eigene vom 24.September 1929, womit sich Nicaragua angeblich der Rechtsprechung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, des Vorläufers des IGH, unterworfen hatte. Insoweit stützte sich Nicaragua auf Art.36 Abs.5 des IGH-Statuts, wonach gemäß Art.36 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs abgegebene Erklärungen, deren Geltungsdauer noch nicht abgelaufen ist, als Annahme der obligatorischen Gerichtsbarkeit des IGH weitergelten. Demgegenüber haben die Vereinigten Staaten die Zuständigkeit des IGH bezweifelt, wobei sie sich auf zwei Gründe stützen. Sie haben vorgetragen, daß Nicaragua nie das Protokoll über das Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofs ratifiziert habe und daß entsprechend die Erklärung Nicaraguas von 1929 nicht in Kraft getreten sei. Insofern sei Nicaragua nicht ein Staat im Sinne von Art.36 Abs.2 des IGH-Statuts, der dieselben Verpflichtungen wie die USA übernommen habe.

Die Entscheidung hierüber hat der Gerichtshof zurückgestellt. Er ist der Ansicht, diese könne nicht im Eilverfahren getroffen werden.

Außerdem verwiesen die USA auf ihre — nach dem Bekanntwerden von Plänen Nicaraguas zur Einschaltung des IGH abgegebene — Erklärung vom 6.April 1984, wonach sie ihre 1946 abgegebene Unterwerfungserklärung insofern einschränken, als sie von der Zuständigkeit des IGH Streitigkeiten in Mittelamerika ausnehmen. Demgegenüber hat Nicaragua die Ansicht vertreten, daß eine derartige Rücknahme der Unterwerfungserklärung unzulässig sei. Auch insoweit hat der Gerichtshof bislang keine Entscheidung gefällt, er hat vielmehr die Ansicht vertreten, daß es für eine Entscheidung im vorläufigen Verfahren ausreiche, daß zwei Unterwerfungserklärungen vorlägen, die beim ersten Anschein als gültig angesehen werden könnten.

III. In der Sache selbst ist von den Vereinigten Staaten nicht streitig verhandelt worden, sie haben lediglich darauf hingewiesen, daß sie das von Nicaragua unterbreitete Faktenmaterial nicht als zutreffend anerkennen. Die USA haben allerdings auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen: Der Erlaß einer einstweiligen Anordnung sei geeignet, die Verhandlungen der Contadora-Gruppe zu beeinträchtigen und würde damit auch die Rechte und Interessen von Staaten berühren, die nicht Streitparteien seien. Diese Verhandlungen stellten zudem einen regionalen Prozeß dar, wobei Nicaragua verpflichtet sei, in Verhandlungen einzutreten; schließlich gehöre der Antrag von Nicaragua nicht vor ein Gericht, sondern vor ein politisches Organ der Vereinten Nationen bzw. der OAS. Praktisch versuchten die USA damit, die das amerikanische Verfassungsprozeßrecht prägende ›political question doctrine‹ auf den IGH zu übertragen.

Ohne auch über diese Zulässigkeitsfrage abschließend zu entscheiden, hat es der Gerichtshof, gestützt auf Art.41 des IGH-Statuts, für notwendig gehalten, eine einstweilige Anordnung zu erlassen.

Wie sich aus den Sondervoten und der abweichenden Meinung ergibt, war lediglich der Hinweis auf die Beachtung des Gewaltverbotes umstritten. Vor allem Richter Schwebel macht geltend, daß hier nicht allein von den Rechten Nicaraguas gesprochen werden